

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG)**

#### **A. Zielsetzung**

Das Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen soll erstmals einen Beruf, dessen Tätigkeitsbereich die medizinische Fußpflege umfasst, bundeseinheitlich regeln. Mit dem neuen Beruf, der die Qualität der Ausbildung sicherstellt, soll an die Seite der Ärzte ein qualifizierter Podologe gestellt werden, der wichtige Aufgaben in der Prävention, bei der Therapie und der Rehabilitation auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege übernehmen kann. Dies gilt insbesondere bei Patienten, bei denen podologische Behandlungsmaßnahmen mit erheblichen Risiken verbunden sein können, wie z. B. bei Patienten mit Durchblutungsstörungen, Diabetes, Blutkrankheiten sowie Patienten mit besonderen Infektionsrisiken. Zugleich steht bei selbstindizierten Behandlungen im Bereich der medizinischen Fußpflege ein erkennbar qualifizierter Beruf zur Verfügung.

#### **B. Lösung**

Entsprechend der Systematik der bestehenden berufsrechtlichen Regelungen für die Gesundheitsfachberufe werden Vorschriften für eine qualitätssichernde Ausbildung erlassen, nach deren erfolgreichem Abschluss die Berechtigung verliehen wird, den Titel „Podologin“, „Podologe“ zu führen. Durch den Titelschutz wird sowohl für den Patienten als auch den die Behandlung anordnenden Arzt deutlich erkennbar, welche Personen die dem Gesetz entsprechende Ausbildung durchlaufen haben. Der Gesetzgeber untermauert diese Intention zusätzlich durch das Verbot, die Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ zu verwenden, wenn es sich um Personen handelt, die über keine ausreichende Qualifikation verfügen. Andere Personen, die nicht über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verfügen, können aber weiterhin fußpflegerische Leistungen im bisherigen Umfang anbieten.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

## 2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz wird Mehrkosten für die Länder verursachen. Im Zusammenhang insbesondere mit der Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen werden finanzielle Mehrbelastungen der Länder eintreten; diese sind jedoch als gering einzuschätzen, da Vollzugsbehörden und -verfahren, die bereits für alle übrigen Gesundheitsfachberufe eingerichtet sind, unverändert bleiben.

Bund und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

## E. Sonstige Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Systeme der sozialen Sicherung oder auf die Löhne bestehen nicht. Die Wirtschaft wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Das Gesetz schreibt eine bundeseinheitliche zweijährige Ausbildung für Podologen vor. Die Ausbildung bei privaten Ausbildungsstätten ist schulgebührenpflichtig. Bei den bisher landesrechtlich eingerichteten Schulen bewegen sich die Kosten in einer Größenordnung von monatlich 700,- DM. Als Folge der bundeseinheitlichen Ausbildungspflicht sind Preiserhöhungen bei Leistungen der medizinischen Fußpflege nicht auszuschließen, jedoch sind sie nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der geringen Gewichtung jedoch nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 14. März 2001

022 (312) – 231 00 – Po 1/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen  
(Podologengesetz – PodG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen  
(Podologengesetz – PodG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1****Erlaubnis****§ 1**

Wer die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ darf von anderen Personen als solchen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 nicht verwendet werden.

**§ 2**

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG (ABl. EG Nr. 184 S. 31), entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist.

**Abschnitt 2****Ausbildung****§ 3**

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankheiten mitzuwirken (Ausbildungsziel).

**§ 4**

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie steht unter der Gesamtverantwortung der Schule. Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit geeigneten Einrichtungen, an denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, sicherzustellen.

**§ 5**

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

**§ 6**

(1) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 4 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von den Schülern nicht zu vertretenden Gründen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr,
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließ-

lich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von vierzehn Wochen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über die Nummern 1 bis 3 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und die Erreichung des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Auf Antrag kann eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

### § 7

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4, das Nähere über die staatliche Prüfung für Podologinnen und Podologen, die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 10 Abs. 4 und 5 sowie die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

### Abschnitt 3

#### Zuständigkeiten

### § 8

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung nach § 4 teilnehmen will oder teilnimmt.

### Abschnitt 4

#### Bußgeldvorschriften

### § 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

### Abschnitt 5

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 10

(1) Eine auf Grund

1. von § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), erteiltes Abschlusszeugnis, das zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Podologin“/„Staatlich geprüfter Podologe“ berechtigt,
2. der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin“,
3. des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als „Medizinischer Fußpfleger“ oder
4. des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als „Staatlich anerkannte Podologin“ oder „Staatlich anerkannter Podologe“

gilt als Erlaubnis nach § 1 Satz 1.

(2) Eine Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten landesrechtlichen Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

(3) Wer eine andere als in Absatz 1 genannte mindestens zweijährige Ausbildung auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege, die der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen

oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1 Satz 1, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne unter die Absätze 1 bis 3 zu fallen, eine mindestens zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Satz 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung erfolgreich ablegt.

(5) Für Orthopädienschuhmacherinnen und Orthopädienschuhmacher sowie Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Be-

rufsbezeichnungen „Masseurin“ oder „Masseur“, „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen dürfen, gilt Absatz 4 entsprechend, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweisen.

(6) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne unter die Absätze 1 bis 5 zu fallen, eine mindestens fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweisen, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Satz 1, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung erfolgreich ablegen.

## § 11

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Satz 2 und des § 7 am 1. Januar 2002 in Kraft. § 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 1 Satz 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen soll erstmals einen Beruf, dessen Tätigkeitsbereich die medizinische Fußpflege umfasst, bundeseinheitlich regeln. Durch das Gesetz mit seiner Berufsbezeichnung und Ausbildungszielbeschreibung wird das Berufsbild zugleich zukunftsorientiert definiert.

Das künftige Berufsbild der Podologin und des Podologen soll sich von dem jetzigen Tätigkeitsfeld und Niveau der medizinischen Fußpfleger deutlich unterscheiden und dazu beitragen, die dem Beruf zustehende Akzeptanz als Heilberuf im Gesundheitswesen zu finden. Das Spektrum der medizinischen Fußpflegepraxen soll sich orientiert am Ausbildungsziel des Gesetzes langfristig auf ein breitgefächertes Tätigkeitsfeld ausrichten, welches neben der selbstindizierten Behandlung zunehmend durch medizinisch indizierte Behandlungs- und prophylaktische Maßnahmen gekennzeichnet wird.

Die Schaffung einer bundeseinheitlichen Ausbildung für Podologen ist gesundheitspolitisch notwendig, da bis Ende der neunziger Jahre der Beruf lediglich in zwei Bundesländern, Bayern und Niedersachsen, mit einer zweijährigen Ausbildung durch Landesrecht geregelt war. Andere Länder hatten von entsprechenden Regelungen in Erwartung eines Bundesgesetzes abgesehen, führen aber zum Teil nach dem Vorbild Bayerns und Niedersachsens ebenfalls zweijährige Ausbildungen durch. In Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt ist seit Neuestem eine landesrechtliche Regelung in Kraft. Daneben sind im Bereich der medizinischen Fußpflege jedoch weiterhin eine Vielzahl von Personen tätig, die nur über Kurzausbildungen von einigen Tagen bis wenigen Wochen mit teilweise fragwürdiger Qualität verfügen. Gerade eine fundierte Ausbildung versetzt die Podologin oder den Podologen aber erst in die Lage, die Grenzen des Arbeitsbereichs zu erkennen, um dem Patienten auf Veranlassung des Arztes eine optimale Behandlung zukommen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Patienten, bei denen podologische Behandlungsmaßnahmen mit erheblichen Risiken verbunden sein können, wie z. B. bei Patienten mit Durchblutungsstörungen, Diabetes oder Blutkrankheiten.

Die bundeseinheitliche Regelung des Berufs wird daher von den Ländern sowie Verbänden seit Jahren gefordert. Bereits im Jahr 1978 hatte der damalige Bundesgesundheitsrat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ausbildungsregelung für die medizinische Fußpflege gesehen (Bundesgesundheitsblatt 22 Nr. 15 vom 20. Juli 1979 S. 274). Die genannten Überlegungen haben die Bundesregierung bewogen, dem Votum der Länder, Verbände sowie des Bundesgesundheitsrates zu folgen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Verwirklichung ihres langjährigen Anliegens. Er ist durch die zunehmende Zahl behandlungsbedürftiger Fußkrankungen um so dringlicher geworden.

Das Gesetz wird auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen zuweist, erlassen.

Der Beruf der Podologin/des Podologen erfüllt die Anforderungen an einen anderen Heilberuf im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Der Beruf ist – wie vergleichbare Gesundheitsfachberufe – durch die Arbeit am Patienten geprägt. Entsprechend den konkreten Anforderungen an die Tätigkeit ist das Ausbildungsziel in § 3 geregelt.

Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG ist ebenfalls gegeben.

Das Gesetz ist notwendig, um ein bundeseinheitliches Qualitätsniveau in der Podologenausbildung als Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland zu erreichen. Die bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten in der Fußpflege sind hierzu aufgrund des unterschiedlichen Ausbildungsniveaus in den Ländern nicht mehr geeignet. Sie reichen nicht aus, um den heutigen Anforderungen an die medizinisch erforderliche Qualität der fußpflegerischen Versorgung zu genügen. Mit der Schaffung eines einheitlichen Ausbildungsniveaus kann die Versorgung krankhafter Veränderungen an Haut und Nägeln am Fuß verbessert werden; dies gilt insbesondere bei Patienten mit Durchblutungsstörungen, Diabetikern, Blutern, an AIDS Erkrankten oder Patienten mit besonderen Infektionsrisiken. Auch kann der Entstehung krankhafter Veränderungen besser vorgebeugt werden.

Nach Schätzungen leiden zum Beispiel im Bereich der zahlenmäßig größten, von Fußveränderungen betroffenen Patientengruppe, das sind die rund vier bis sechs Millionen Diabeteserkrankten in Deutschland, ein Viertel an behandlungsbedürftigen Veränderungen am Fuß. Deren Folgen können bis zu Amputationen im Fußbereich führen. Die Zahl dieser Amputationen wäre nach Schätzungen durch podologische Maßnahmen, flankiert von gegebenenfalls erforderlichen orthopädieschuhtechnischen Maßnahmen, um mehr als 50 Prozent reduzierbar. Die St. Vincent-Deklaration der WHO, zu deren Zielen sich auch die Bundesregierung bekannt hat, stellte Diabetes mellitus als Volkskrankheit in Mitteleuropa und insbesondere Deutschland fest. Damit war Deutschland aufgefordert, binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren die Anzahl diabetesbedingter Amputationen um die Hälfte zu reduzieren. Dennoch hat sich die Situation der Diabetiker bis heute nicht entscheidend verbessert; noch immer betreffen zwei Drittel aller in Deutschland durchgeführten Amputationen Diabetiker. Die diabetesgerechte Fußpflege durch fachkompetent ausgebildete Podologen ist daher ein Schritt, um die ausreichende und sachgerechte Versorgung der Diabetiker in Deutschland in einem Netz damit verbundener Maßnahmen, wie interdisziplinären Versorgungsnetzen, standardisierten Behandlungsvorgaben und strukturierten qualitätsgesicherten Schulungen zu verbessern.

Nicht nur bei Diabetikern können unzureichend ausgebildete Behandler, die eine unsachgemäße Fußpflege unter mangelhaften hygienischen und apparativen Verhältnissen durchführen, zusätzliche Komplikationen hervorrufen. Auch sind in der Orthopädie und Dermatologie medizini-

sche Fortschritte z. B. bezüglich der Neueinschätzung von Krankheiten gemacht worden, die bei unzureichender Berücksichtigung durch fehlende Selbsteinschätzung des Fußpflegers ein Gefahrenpotential für den Patienten darstellen können. Deswegen und zur Vermeidung zusätzlicher Behandlungskosten erscheint eine qualifizierte Fußpflege durch entsprechend ausgebildete Podologen unabdingbar. Dabei haben sich die neuen Erkenntnisse in der Hygiene und Mikrobiologie über Erregerbekämpfung und Resistenzstandards in der täglichen Arbeit niederschlagen. Bei der Beschreibung des Ausbildungsziels ist daher besonderer Wert auf die Betonung der anerkannten hygienischen Regeln gelegt worden, die während der Behandlung durch den Podologen einzuhalten sind.

Unabhängig von bestimmten Grunderkrankungen gewinnt darüber hinaus die qualifizierte Fußpflege im Bereich der Geriatrie an Bedeutung, indem sie bei der zunehmenden Zahl alter Menschen entscheidend zum Erhalt ihrer Mobilität beitragen kann.

Daneben werden Podologen durch die neue Ausbildung in die Lage versetzt, konservative Behandlungsmaßnahmen durchzuführen, die in vielen Fällen unnötige Operationen zu vermeiden helfen. Hier ist besonders das Anfertigen und Anpassen von podologischen Korrektur- und Hilfsmitteln, z. B. die Spangenbehandlung bei eingewachsenen Nägeln, zu nennen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten medizinischen Notwendigkeit qualifizierter Fußpflege wird deutlich, dass der Beruf des Podologen ein im System der Gesundheitsfachberufe noch fehlender Baustein ist. Mit der Regelung der Ausbildung wird diese bisher noch bestehende Versorgungslücke zu Gunsten des Patienten geschlossen. Damit trägt das Gesetz gleichzeitig zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Ärzten, den Orthopädienschuhmachern, aber auch den Angehörigen anderer Gesundheitsfachberufe bei. Dies zeigen auch Berichte über positive Erfahrungen mit den bestehenden landesrechtlichen Regelungen. Umgekehrt soll die Tätigkeit von primär kosmetisch ausgerichteten Fußpflegepraxen durch das Gesetz nicht behindert werden.

Bei der Bezeichnung des Berufs ging die Bundesregierung zunächst von dem im bisherigen Sprachgebrauch üblichen Begriff des „Medizinischen Fußpflegers“ aus. Sie stellte dann jedoch fest, dass diese Bezeichnung auch von einer Vielzahl von Personen genutzt wird, die aufgrund ihrer Ausbildung nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um medizinisch indizierte Behandlungsmaßnahmen am Fuß in der erforderlichen Qualität durchzuführen. Der Patient, der einen Fußpfleger aufsucht, kann in der Regel nicht erkennen, wie der von ihm gewählte Behandler qualifiziert ist, da dessen Spektrum von einem in Kurzlehrgängen erworbenen Basiswissen über eine fachliche Qualifikation durch die Verbandsprüfung des Zentralverbandes der medizinischen Fußpfleger (ZFD) bis hin zur staatlichen Anerkennung und Prüfung in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt reichen kann.

Dies hat die Bundesregierung bereits bei den Vorüberlegungen zum Gesetz dazu bewogen, sich hinsichtlich der Wahl der Berufsbezeichnung dem Begriff der „Podologin“/des „Podologen“ zuzuwenden. Die seither geführten Gespräche über eine gesetzliche Regelung haben bei der Bundesregie-

rung den Eindruck erweckt, dass diese Bezeichnung bereits in der Fachöffentlichkeit aber auch im politischen Raum in den Sprachgebrauch Eingang gefunden hat. Die Bedenken, dass der Begriff des Podologen bei den Patienten oder in der allgemeinen Öffentlichkeit noch nicht ausreichend bekannt sein könnte, sollten nicht dazu führen, zum jetzigen Zeitpunkt von seiner Verwendung abzusehen. Sowohl die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwandten Berufsbezeichnungen als auch das Interesse der Bundesregierung an einem modernen zukunftsorientierten Heilberuf werden in Zusammenarbeit mit den Berufsangehörigen und -verbänden sowie nicht zuletzt den an einer Qualitätsverbesserung in diesem Bereich besonders interessierten Ärzten zu einer baldigen Etablierung der Bezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen.

Darüber hinaus trägt die gewählte Bezeichnung im Zusammenhang mit dem Verbot, die Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ zu führen, wenn keine Erlaubnis nach § 1 Satz 2 oder keine Berechtigung oder staatliche Anerkennung nach § 10 Abs. 1 vorliegt, auch zur Rechtssicherheit bei. Da die Bundesregierung keine Grundlage dafür sieht, die Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege als vorbehaltene Aufgabe zu schützen, hätte die weiterhin uneingeschränkt mögliche Verwendung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ neben dem neuen bundeseinheitlichen Beruf der Podologin/des Podologen bei den Patienten, aber auch dem die Behandlung veranlassenden Arzt keine deutliche Abgrenzung zur Folge. Auch die geplante gesetzliche Regelung schließt die Bezeichnung der Behandlung als medizinische Fußpflege z. B. auf ihrem Praxisschild nicht aus; jedoch gewährleistet die neue Berufsbezeichnung dem Patienten auf die Zukunft gesehen eine Abgrenzung der Behandler. Der Gesetzgeber untermauert diese Intention durch das Verbot, die Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ zu verwenden, das sich an die Personen richtet, die über keine ausreichende Qualifikation verfügen. Sie dürfen zukünftig nur noch die Bezeichnung „Fußpfleger“ gebrauchen und nach wie vor keine heilkundlichen Tätigkeiten verrichten (§ 1 Heilpraktikergesetz).

Der Gesetzentwurf richtet sich im Übrigen nach den bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe, wonach die Zulassung zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird.

Gleichzeitig soll das Gesetz die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG und das Abkommen von Porto zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWV-Abkommen, BGBl. I 1993, S. 266) im Hinblick auf die Anerkennung der Prüfungszeugnisse innerhalb der Mitgliedstaaten der EU und der Unterzeichnerstaaten des genannten Abkommens in deutsches Recht umsetzen.

Durch die Umsetzung der genannten Richtlinie soll die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für den Beruf der Podologin und des Podologen nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie innerhalb der Mitgliedstaaten der EU sichergestellt werden.

Für den Beruf der Podologin und des Podologen ist entsprechend der Strukturen der anderen Berufszulassungsgesetze, die sich bewährt haben, ein einheitlicher zweijähriger Ausbildungsgang vorgesehen, der integriert sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung umfasst. Hohe Ausbildungsanforderungen, die neben umfangreichem Wissen in der Medizin auch ein großes Maß an Verantwortungsbewusstsein erfordern, da die Grenze zwischen physiologischen und pathologischen Veränderungen am Fuß in vielen Fällen fließend ist, lassen eine zweijährige Ausbildung fachlich geboten, aber auch ausreichend erscheinen. Die Dauer der Ausbildung entspricht damit auch den bestehenden landesrechtlichen Regelungen.

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Ausbildung und die spätere verantwortungsvolle Tätigkeit hat die Bundesregierung den Realschulabschluss als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zum Beruf der Podologin und des Podologen festgeschrieben. Jedoch haben auch qualifizierte Hauptschulabsolventen die Möglichkeit, den Beruf zu erlernen, wenn sie die im Gesetz geforderten weiteren Voraussetzungen zur Ersetzung des mittleren Bildungsabschlusses erfüllen.

Auf die Festlegung eines Mindestalters hat die Bundesregierung verzichtet, da es aufgrund des Zuschnitts der Ausbildung und beruflichen Tätigkeit nicht erforderlich erschien.

Das Gesetz regelt wie die vergleichbaren Zulassungsgesetze ferner die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. So werden neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt.

Der Entwurf enthält außerdem Regelungen über die Zuständigkeit von Behörden sowie über Bußgeldvorschriften.

Bei den Übergangsbestimmungen musste die Bundesregierung zwischen dem Schutz der Patienten und deren Anspruch auf qualitativ gut ausgebildete Behandler und den Interessen derjenigen abwägen, die bereits jetzt in der medizinischen Fußpflege tätig sind. In Anlehnung an andere Gesetze, durch die neue Berufe eingeführt wurden (Orthoptistengesetz), sowie Gesetze, in denen die Möglichkeiten des Überstiegs von einem medizinischen Fachberuf in einen anderen geregelt wurden (Masseur- und Physiotherapeutengesetz), hat sich die Bundesregierung zu einer Verbindung von Bestandsschutz und Patienteninteresse entschlossen. Eine unmittelbare Anerkennung als Podologin oder Podologe ist demnach nur bei denjenigen möglich, die entweder über eine landesrechtlich geregelte oder eine gleichwertige zweijährige Ausbildung in der medizinischen Fußpflege verfügen. Alle anderen Personen, die aufgrund sonstiger Ausbildungen in diesem Bereich tätig sind, müssen sich je nach der Dauer ihrer Berufstätigkeit einer staatlichen Ergänzungsprüfung, der kompletten staatlichen Prüfung oder sogar der gesamten Ausbildung unterziehen.

Damit wird auch dem Vertrauens- und Bestandsschutz Rechnung getragen. Der Gesetzgeber ist zwar verpflichtet, eine angemessene Übergangsregelung für diejenigen vorzusehen, die von der künftig unzulässigen Nutzung der geschützten Berufsbezeichnung betroffen sind. Er hat jedoch dabei einen aus Gründen des Patientenschutzes und der vom Gesetzgeber gewünschten Transparenz Gestaltungsspiel-

raum, der auch bestehende Erwerbsmöglichkeiten oder einen bestehenden Geschäftsumfang beeinträchtigen darf.

Die Einzelheiten der Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung und die staatliche Ergänzungsprüfung sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt werden (§ 7).

#### **Kosten**

Das Gesetz wird Mehrkosten für die Länder verursachen. Im Zusammenhang insbesondere mit der Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen werden finanzielle Mehrbelastungen der Länder eintreten; diese sind jedoch als gering einzuschätzen, da Vollzugsbehörden und -verfahren, die bereits für alle übrigen Gesundheitsfachberufe eingerichtet sind, unverändert bleiben.

Bund und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Die Wirtschaft wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Das Gesetz schreibt eine bundeseinheitliche zweijährige Ausbildung für Podologen vor. Die Ausbildung bei privaten Ausbildungsstätten ist schulgebührenpflichtig. Bei den bisher landesrechtlich eingerichteten Schulen bewegen sich die Kosten in einer Größenordnung von monatlich 700,- DM. Als Folge der bundeseinheitlichen Ausbildungspflicht sind Preiserhöhungen bei Leistungen der medizinischen Fußpflege nicht auszuschließen, jedoch sind sie nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund der geringen Gewichtung jedoch nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ erlaubnispflichtig. Zugleich verbietet Satz 2 anderen Personen als Podologen oder Medizinischen Fußpflegern mit einer auf Landesrecht beruhenden Berechtigung oder staatlichen Anerkennung (§ 10 Abs. 1) das Verwenden der Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“/„Medizinischer Fußpfleger“.

Im Interesse des Patientenschutzes, der Qualität der Neuregelung sowie der zukünftigen Entwicklung im Tätigkeitsbereich der medizinischen Fußpflege hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Berufsbezeichnung „Podologin“ und „Podologe“ zu schützen. Angesichts der Tatsache, dass bisher keine bundeseinheitliche Regelung für einen solchen Beruf existiert, war es den Behandlern möglich, sich unter der von ihnen gewählten Bezeichnung für diesen Tätigkeitsbereich als Dienstleister anzubieten. Für den Patienten war daraus jedoch nicht ersichtlich, über welche Ausbildung der Fußpfleger verfügt, um daraus auf die Qualität seiner Behandlung schließen zu können. Nicht zuletzt aus diesem Grund können Leistungen aus dem Bereich der medizinischen Fußpflege, die durch andere Personen als Ärzte erbracht werden, nicht mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden.

Um dem Patienten aber auch ggf. den gesetzlichen Krankenkassen die qualifizierte heilberufliche Tätigkeit des Podologen erkennbar zu machen, hat sich der Gesetzgeber außerdem entschlossen, zusätzlich die Verwendung der Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ zu untersagen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass nur Podologen die Aufgaben eines „Medizinischen Fußpflegers“ erfüllen und nur sie medizinisch indizierte Fußpflege (podologische Behandlungen auf ärztliche Veranlassung) ausüben können. Nur auf diesem Weg ist, ohne die Tätigkeit der Podologen unter besonderen Schutz zu stellen, eine Abgrenzung zwischen der/dem neuen bundeseinheitlich ausgebildeten Podologin/Podologen und den anderen Personen, die die Dienstleistung Fußpflege als „Fußpflegerin“/„Fußpfleger“ erbringen, auf Dauer möglich und sinnvoll.

Die Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ hat bisher keinen staatlichen Schutz genossen. Daher stellt das Verbot, sie in Zukunft zu verwenden, für die Personen, die davon betroffen sind, eine Beschränkung dar, die im Interesse des Patientenschutzes hingenommen werden muss.

Der Schutz der Bezeichnungen stellt auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG sind Beschränkungen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Podologengesetz erfüllt.

Daneben müssen die gesetzlich geregelten Einschränkungen auch materiell-rechtlich den Anforderungen genügen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an sie zu stellen sind.

Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich um eine Berufsausübungsbestimmung. Zum einen wird durch die Vorschrift des § 1 lediglich entsprechend der Systematik der übrigen Gesundheitsfachberufe das Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ sowie „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ geschützt, nicht aber die Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege. Andere Personen, die nicht über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verfügen, dürfen daher weiterhin fußpflegerische Leistungen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Regelungen (insbesondere § 1 Heilpraktikergesetz) anbieten.

Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 28. Juli 1999 (1 BvR 1056/99, NJW 1999, S. 2730) die über die Bestimmungen des § 1 des Podologengesetzes hinausgehenden Regelungen des Psychotherapeutengesetzes als Berufsausübungsbeschränkungen eingestuft, so dass die Grenzen zu einer mittelbaren subjektiven Berufswahlregelung mit dem Podologengesetz erst recht nicht überschritten werden.

Den Anforderungen an eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit genügt eine Regelung, wenn sie durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist, das eingesetzte Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist und bei der Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (BVerfGE 30, S. 292, 316). Das ist vorliegend der Fall.

Bei dem zu schützenden Gemeinwohl handelt es sich um das Wohl der Volksgesundheit, ein wichtiges Gemeingut,

dessen Schutz sogar Eingriffe in die subjektive Berufswahl zu rechtfertigen geeignet wäre (BVerfGE 25, S. 236, 247 f).

Der Schutz der Berufsbezeichnung, die lediglich nach vorangegangener Ausbildung erteilt werden kann, ist geeignet und erforderlich, um das Wohl der Volksgesundheit zu schützen. Sie dient dem Zweck, die Versorgung der Patienten auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege entscheidend zu verbessern (s. Begründung Allgemeiner Teil). Weiterhin wird durch den Schutz der Berufsbezeichnung angesichts des Gewichts der ihn rechtfertigenden Gründe auch die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten, weil Ausbildungsregelungen und Schutz der Berufsbezeichnungen im System der Heilberufe das im Hinblick auf die Berufsausübung am geringsten beeinträchtigende Mittel darstellt. Er entspricht damit der Vielzahl übriger berufsrechtlicher Regelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

## Zu § 2

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgelegt. Der Bewerber muss die jeweils vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben sowie charakterlich und gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Eigener Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis bedarf es über die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder hinaus geregelten Fälle nicht, da für Sonderregelungen kein Anlass besteht. Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gelten daher ausschließlich die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Absatz 2 Satz 1 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, soweit spezielle Vorschriften aufgrund von EU-Normen oder internationaler Abkommen nicht Platz greifen. Wenn in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes anerkannt wird und der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung), besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, soweit dieser Anspruch nicht bereits nach Absatz 2 Satz 2 gegeben ist.

Die Verwendung des Begriffs „Ausbildungs- und Kenntnisstand“ folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die Einbeziehung subjektiver Kriterien (z. B. Berufserfahrung, Fort- und Weiterbildungen) für die Anerkennung von Ausbildungen verstanden hat, stellt die Rechtsprechung des BVerwG bei dem Begriff nur auf objektive Kriterien ab. Zulässig ist danach nur der objektive Vergleich der Ausbildungen. Zur Einbeziehung der subjektiven Kriterien bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird das am 2. Mai 1992 in Porto von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung berufli-

cher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass der Aufnahmebewerber, der über ein Prüfungszeugnis verfügt, dem Anforderungsspektrum entspricht, das auch an deutsche Podologen gestellt wird.

Auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers kommt es nicht an.

Das Nähere über das Verfahren der Anerkennung eines Prüfungszeugnisses regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 7).

### Zu § 3

Die Vorschrift umschreibt das verbindliche Ausbildungsziel für die Ausbildung in der medizinischen Fußpflege und damit Umfang und Ausmaß dessen, was die Schule als Träger der Ausbildung den Schülern zu vermitteln hat.

### Zu § 4

Die Vorschrift regelt Struktur und zeitlichen Rahmen für die Ausbildung der künftigen Podologen. Die bundeseinheitliche Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre und umfasst theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung (integrierte Ausbildung). Die nähere Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung während der zweijährigen Ausbildung erfolgt in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 7 Abs. 1).

Kann eine Schule die vorgeschriebene praktische Ausbildung nicht selbst durchführen, hat sie die Möglichkeit, diese durch entsprechende vertragliche Regelungen mit geeigneten Einrichtungen, an denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, sicherzustellen. Auch bei Einbindung anderer Einrichtungen in die praktische Ausbildung trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

Was unter geeigneten Einrichtungen zu verstehen ist, legt der Gesetzgeber nicht im einzelnen fest. Daher entscheiden die Länder im Rahmen der Anerkennung der Schulen über die Frage der Geeignetheit. Im Interesse der Qualität der Ausbildung und zur Sicherstellung des Ausbildungsziels sollte es sich dabei jedoch um solche Einrichtungen handeln, bei denen für die Ausbildung geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Das Gesetz kann wegen der besonderen Struktur der Ausbildung die Frage einer Ausbildungsvergütung nicht regeln. Es steht jedoch etwaigen tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Gewährung von Ausbildungsvergütungen nicht entgegen.

### Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung für Podologen. Neben der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs wird für diesen Beruf mindestens der Realschulabschluss, eine diesem gleichwertige Schulbildung, eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert bzw. eine nach Hauptschulabschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer gefordert. Der

Gesetzgeber hat sich hier an den bestehenden landesrechtlichen Regelungen, die ebenfalls einen mittleren Bildungsabschluss voraussetzen, orientiert.

Auf das Erfordernis der charakterlichen Zuverlässigkeit wurde nach dem Vorbild der anderen Zulassungsgesetze im Rahmen der Regelung der Zulassung zur Ausbildung verzichtet, um den Betroffenen nicht bereits den Zugang zur Berufsausbildung zu verschließen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass es ausreicht, wenn die charakterliche Eignung u. a. im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt wird.

### Zu § 6

In Absatz 1 wird entsprechend der Regelungen in neueren Zulassungsgesetzen die übliche Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung zu Podologen geregelt. Bei Schülerinnen sind Unterbrechungen der Ausbildung durch Schwangerschaft bis zu vierzehn Wochen möglich, stellen jedoch zugleich das Äußerste dar, was im Interesse der Qualität der Ausbildung hinnehmbar ist. Krankheits- oder aus sonstigen Gründen bedingte Ausbildungsunterbrechungen sind bei Schwangerschaft daher nicht mehr möglich. Um Härten zu vermeiden sollen über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen lediglich dann angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird.

Absatz 2 ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Ausbildung zur Podologin/zum Podologen. Er entspricht den üblichen Regelungen anderer Berufszulassungsgesetze.

### Zu § 7

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Podologin und des Podologen entsprechend dem in § 3 festgelegten Ausbildungsziel zu erlassen.

Absatz 2 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Abkommen und Richtlinien Rechnung, in dem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Prüfungszeugnissen aus Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln. Auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 wird ergänzend Bezug genommen.

### Zu § 8

Die Vorschrift betrifft die örtlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz. Die Regelung ist notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Die Bestimmung der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden ist Angelegenheit der Länder.

**Zu § 9**

Die Vorschrift stellt die missbräuchliche Führung der in § 1 geschützten Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ unter die übliche Bußgeldandrohung. Diese wird als ausreichend angesehen, so dass auf eine zusätzliche Bußgeldandrohung für das missbräuchliche Führen der Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ verzichtet werden konnte.

**Zu § 10**

Absatz 1 stellt die nach Landesrecht erteilten Erlaubnisse den Erlaubnissen nach dem Gesetz gleich.

Nach Absatz 2 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Landesrecht begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Die Erlaubniserteilung erfolgt nach den Regelungen des Gesetzes.

Absatz 3 ermöglicht die Anerkennung anderer als der in den Absätzen 1 und 2 genannten landesrechtlichen Ausbildungen auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege, soweit diese der Ausbildung nach dem Gesetz gleichwertig sind und mindestens zwei Jahre umfassen. Die Erlaubniserteilung erfolgt nach dem Gesetz. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen handelt es sich um eine Einzelprüfung.

Im Interesse der Personen, die in der medizinischen Fußpflege tätig sind, regelt Absatz 4 die Möglichkeiten einer Anerkennung als Podologin/Podologe, wenn eine mindestens zehnjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachgewiesen und die nach dem Gesetz vorgeschriebene staatliche Ergänzungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bestanden wird.

Absatz 4 gilt entsprechend für Orthopädieschuhmacher sowie Masseure und Masseure und medizinische Bademeister, die nach dem vor dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz geltenden Masseur- und Krankengymnastengesetz ihre Ausbildung absolviert haben (Absatz 5). Die Angehörigen dieser Berufe benötigen lediglich den Nachweis einer fünfjährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege, um nach erfolgreichem Abschluss der Ergänzungs-

prüfung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz zu erhalten.

Nach Absatz 6 müssen alle übrigen Personen mit einer bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens fünfjährigen Tätigkeit in der medizinischen Fußpflege die volle staatliche Prüfung ablegen, ehe sie die Erlaubnis erhalten.

In den Fällen der Absätze 4 bis 6 wird darauf verzichtet, von den Antragstellern den Nachweis einer weiteren Ausbildung zu verlangen, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese durch ihre berufliche Praxis sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungen in ausreichendem Maß auf die Ergänzungsprüfung oder die gesamte staatliche Prüfung vorbereitet sind. Das Gesetz steht jedoch auch einem z. B. von Schulen oder Berufsverbänden angebotenen, auf die Prüfung vorbereitenden Auffrischungslehrgang nicht entgegen.

Zum Schutz des Patienten und im Interesse der neuen Qualität des Podologenberufs ist ein gänzlicher Verzicht auf eine staatliche Prüfung oder Ergänzungsprüfung in den Fällen der Absätze 4 bis 6 nicht möglich. Aufgrund der derzeitigen Ausbildungssituation ist eine auch mehrjährige berufliche Tätigkeit als Fußpfleger allein nicht ausreichend, um die für die Tätigkeit einer Podologin/eines Podologen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

**Zu § 11**

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Zugleich treten damit die landesrechtlichen Regelungen von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt außer Kraft.

§ 7 soll vorzeitig in Kraft treten, um einen rechtzeitigen Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu ermöglichen.

Das um ein Jahr verzögerte Inkrafttreten des § 1 Satz 2 dient der Erleichterung der Übergangsphase. Damit soll den Personen, die nach den Übergangsvorschriften eine staatliche Prüfung oder staatliche Ergänzungsprüfung machen müssen, um Podologen zu werden, hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, in der sie ihre bisherige Praxisbezeichnung beibehalten können.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat wiederholt seine Bitte, bei vergleichbaren Gesetzgebungsvorhaben von vornherein schon zusammen mit dem Gesetzentwurf den Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorzulegen, denn nur auf diese Weise ist den Ländern eine sachgerechte Beurteilung und Behandlung des gesamten Regelungsvorhabens möglich (vgl. 658. Sitzung des Bundesrats vom 18. Juni 1993, Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG), Bundesratsdrucksache 372/93 – Beschluss –). Dementsprechend wird das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, den Entwurf der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens den Ländern zuzuleiten.

2. **Zu § 1 Satz 2**

§ 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ darf nur von Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 geführt werden.“

**Begründung**

Die vorgesehene Regelung sieht zutreffend vor, dass von dem berechtigten Personenkreis auch die Berufsbezeichnung „Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger“ geführt werden darf. Dabei sollte jedoch die bewährte Systematik und Konzeption der Heilberufsgesetzgebung hinsichtlich des Bezeichnungsschutzes beibehalten werden. Außerdem betrifft Satz 2 ebenso wie Satz 1 das „Führen“ einer Berufsbezeichnung und nicht das „Verwenden“.

3. **Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 1a – neu –**

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Ausbildungs- und Kenntnisstandes anerkannt wird“ durch die Wörter „Ausbildungsstandes gegeben ist“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:  
„Steht die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht fest, kann der Antragsteller ersatzweise einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen“.

**Begründung**

Es ist zu begrüßen, dass bei der Gleichwertigkeitsprüfung von in Drittländern erworbenen Ausbildungen der individuelle Ausbildungsstand mit einbezogen wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es einen einheitlichen in-

dividuellen Kenntnisstand – selbst bei den Absolventen der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung – nicht geben kann, was an Hand der Notengebung besonders deutlich wird.

Außerdem kann die Entscheidung in den einschlägigen Fällen nicht von der „Anerkennung“ abhängig sein, sondern nur von der Feststellung objektiver Gegebenheiten. Es ist deshalb sachgerecht, es bei der ursprünglichen Formulierung „Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes“ zu belassen und für die behördliche Prüfung ein zweistufiges Verfahren vorzusehen (zunächst Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage; ggf. Angebot individueller Kenntnisüberprüfung in defizitären Ausbildungsfächern auf der Basis der Kenntnisse eines durchschnittlichen Absolventen einer Ausbildung nach dem Gesetz).

4. **Zu § 3**

In § 3 sind die Wörter „durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbstständig auszuführen,“ zu streichen.

**Begründung**

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, auf dem der Gesetzentwurf fußt, ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung u. a. die Zulassung zu nichtakademischen Heilberufen. Um das Berufsbild des Medizinischen Fußpflegers als nichtakademischer Heilberuf zu definieren und es klar vom Berufsbild des Fußpflegers oder des Kosmetikers, das nicht heilberuflich geprägt ist, abzugrenzen, ist die oben angeführte Passage zu streichen. Die Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorzusehen.

5. **Zu § 5 Nr. 2**

In § 5 Nr. 2 sind die Wörter „der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert,“ durch die Wörter „ein mittlerer Schulabschluss“ zu ersetzen.

**Begründung**

Es gibt heute eine Vielzahl von Möglichkeiten, einen mittleren Schulabschluss zu erwerben. Der Weg über die Realschule ist eine davon. Die Kultusministerkonferenz hat sich deshalb vor einigen Jahren auf den Begriff „mittlerer Schulabschluss“ geeinigt und verwendet ihn in ihren Vereinbarungen. Das Bundesrecht sollte der von den insoweit zuständigen Ländern festgelegten Terminologie folgen.

6. **Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1**

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Ferien bis zu sechs Wochen pro Schuljahr,“

**Begründung**

Es erscheint sinnvoll, den Zeitraum konkret zu fassen, zumal dies auch in anderen Gesetzen über Gesundheitsfachberufe so geregelt ist (vgl. § 9 Satz 1 Nr. 1 Krankenpflegegesetz).

**7. Zu § 9 Abs. 1**

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 die Berufsbezeichnung „Podologin“, „Podologe“ oder „Medizinische Fußpflegerin“, „Medizinischer Fußpfleger“ führt.“

**Begründung**

Es ist nicht einsichtig, weshalb nur Verstöße gegen § 1 Satz 1 bußgeldbewehrt sind. Rechtssystematisch müssen entweder Verstöße gegen den gesamten § 1 sanktioniert werden oder es wird insgesamt auf die Mittel des Verwaltungszwangs verwiesen. Letzteres würde aber ohne Not von der bewährten Systematik der geltenden Heilberufsgesetze abweichen.

**8. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1**

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. von § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Podologin“/„Staatlich geprüfter Podologe“.“

**Begründung**

Die Änderung von Nr. 1 dient der sprachlichen Richtigstellung des Absatzes 1. Dadurch wird erreicht, dass sich das Wort „Eine“ nicht auf das Abschlusszeugnis, sondern auf die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung bezieht.

**9. Zu § 11 Satz 1 und 2**

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. August 2002“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe „1. Januar 2003“ durch die Angabe „1. August 2003“ zu ersetzen.

**Begründung**

Der Gesetzentwurf weist den Schulen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zu. Es ist daher sinnvoll, die Ausbildung auf den Schuljahresrhythmus abzustellen, insbesondere wenn es sich um eine Ausbildung handelt, die bislang nach landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Im Übrigen entspricht dies auch den Regelungen in den anderen Bundesgesetzen, zuletzt dem Altenpflegegesetz.

**10. Zu Artikel 2 – neu –**

Nach § 11 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 2  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über technische Assistenten in der Medizin**

§ 10 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) in der Fassung der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Chemielaboranten, chemisch-technische Assistenten, Biologielaboranten, biologisch-technische Assistenten, Chemietechniker und Biotechniker, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Tätigkeitsbereichen im Sinn dieses Gesetzes tätig waren, wenn sie unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden.“

Als Folge

- ist der Titel des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

**„Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) und zur Änderung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin“**

- sind vor Abschnitt 1 folgende Wörter einzufügen:

**„Artikel 1  
Gesetz über den Beruf der Podologin  
und des Podologen (Podologengesetz – PodG)“**

**Begründung**

Zu Zeiten, als nicht ausreichend medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten zur Verfügung standen, wurden an deren Stelle vielfach Personen mit einer anderen Laborausbildung, z. B. Chemielaboranten, Chemotechniker (bzw. Chemietechniker, Techniker-Fachrichtung Chemie) oder Biologielaboranten nach entsprechender Anlernzeit bzw. Fortbildung eingesetzt. Nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 war dies auf Grund des § 10 Nr. 6 möglich. Mit Inkrafttreten des (neuen) MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 wurde diese Regelung derart geändert, dass nunmehr alle im medizinischen Laborbereich beschäftigten Hilfskräfte, die über keine typische „medizinische Ausbildung“ verfügen, allem Anschein nach aus dem Kreis der gesetzlich Berechtigten ausgeschlossen sind. Dies wäre indessen ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in den wohlverworbenen Besitzstand dieser Arbeitnehmergruppe.

In der Folge sind erhebliche Unsicherheiten über die Rechte und weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten dieses Personenkreises entstanden. Eine betroffene Personengruppe hat zu dieser Problematik eine Muster-Feststellungsklage angestrengt, die gegenwärtig beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof anhängig ist und durchaus Erfolgsaussicht hat. Zur Bereinigung der bestehenden Rechtsunsicherheit empfiehlt sich die vorgeschlagene klarstellende Regelung im MTA-Gesetz.

**Anlage 3****Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1**

Der Entschließung wird zugestimmt.

**Zu Nummer 2**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 3a**

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit er die Streichung der Wörter „und Kenntnisstandes“ betrifft.

Dem Vorschlag wird widersprochen, soweit die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt werden sollen.

Zwar kommt es bei der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes darauf an, dass diese aufgrund objektiver Kriterien gegeben ist. Gleichwohl muss dies durch die zuständige Behörde festgestellt werden, ehe die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt wird. Es bedarf daher des Aktes der Anerkennung der Gleichwertigkeit.

**Zu Nummer 3b**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung sieht auf Grund einer veränderten Rechtsprechung die Notwendigkeit, den Begriff des „Kenntnisstandes“ bei der Anerkennung von Drittlandausbildungen in das Gesetz aufzunehmen. Dabei könnte auch dem Vorschlag des Bundesrates, die Prüfung des Ausbildungs- und Kenntnisstandes in zweigestufter Form vorzunehmen, gefolgt werden. In diesem Fall sollte jedoch zur Objektivierung des Verfahrens zusätzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, den Kenntnisstand durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Es ist Aufgabe der Länder, die näheren Anforderungen an den Inhalt der Prüfung festzulegen. Wegen der Struktur des Podologen als Medizinalfachberuf und des Umfangs der mündlichen und praktischen Prüfung sollte die Prüfung jedoch nicht hinter den Anforderungen der staatlichen Prüfung in diesen Bereichen zurückbleiben. Die Bundesregierung schlägt daher vor, nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Steht die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht fest, kann der Antragsteller einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen. Der Nachweis kann durch das Ablegen einer Prüfung erbracht werden, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

„Satz 2 wird Absatz 3.“

**Zu Nummer 4**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Das Ausbildungsziel beschreibt das gesamte Berufsbild. Es ist unverzichtbar im Ausbildungsziel darauf hinzuweisen, dass die gesamte Arbeit des Podologen „nach den anerkannten Regeln der Hygiene“ zu erfolgen hat, weil ihnen grundlegende Bedeutung bei der Ausübung der Podologentätigkeit zukommt. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass podologische Maßnahmen häufig bei Patienten durchzuführen sind, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Zum Berufsbild des Podologen gehören gesicherte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen Ausführung allgemeiner und spezieller fußpflegerischer Maßnahmen. Sie bilden die Basis, um qualitätsgerechte podologische Maßnahmen bei Erkrankungen am Fuß durchführen zu können. Medizinisch indizierte Behandlungen setzen daher voraus, dass der Podologe zunächst für die Arbeit am gesunden Fuß ein fundiertes Wissen und Können erwirbt. Dies hat sich auch in der Beschreibung des Ausbildungszieles wiederzuspiegeln.

**Zu Nummer 5**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Formulierung in § 5 Nr. 2 orientiert sich an dem Standard in den vergleichbaren Berufsgesetzen. An ihr sollte aus Gründen der Einheitlichkeit der Terminologie sowie aus Gründen der Rechtssicherheit festgehalten werden, da die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung die Gefahr in sich birgt, dass die Zugangsvoraussetzungen unterschiedlich gehandhabt werden.

**Zu Nummer 6**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Da es sich bei der Ausbildung zum Podologen um eine fachschulische Ausbildung handelt, ist es Aufgabe der Länder, über die Dauer der Ferien zu entscheiden. Vergleichbare Regelungen sind daher in den Berufsgesetzen üblicherweise nicht enthalten. Die Ausnahme im Krankenpflegegesetz basiert auf der Tatsache, dass die Krankenpflegeausbildung Elemente der Ausbildungen aus dem BBiG-Bereich enthält.

**Zu Nummer 7**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Soweit der Deutsche Bundestag dem Änderungsbegehren aus Zu 2. nicht folgt, wäre aus Gründen der Rechtsförmlichkeit § 9 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führt oder
2. entgegen § 1 Satz 2 die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ verwendet.“

In der Folge bedarf § 11 folgender Fassung:

„§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Satz 2, des § 7 und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 am 1. Januar 2002 in Kraft. § 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.“

**Zu Nummer 8**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 9a**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Das Inkrafttreten des Podologengesetzes ist unabhängig vom Schuljahresrhythmus zu sehen. Auch ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 hindert nicht daran, mit den Ausbildungen erst später zu beginnen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein früherer Termin des Inkrafttretens den Ländern ausreichend Zeit einräumt, die Umsetzung des Gesetzes (z. B. staatliche Anerkennung der Schulen) vorzubereiten.

**Zu Nummer 9b**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Begründung folgt aus der Begründung zu 9a).

**Zu Nummer 10**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Das Gesetzgebungsverfahren folgt im allgemeinen bestimmten Regeln, die es ermöglichen, die Interessen der Betroffenen einzubeziehen. Der Bundesregierung liegen von Seiten der betroffenen Berufskreise keine Forderungen nach einer Änderung des MTA-Gesetzes in der vom Bundesrat gewünschten Form vor.

Auch aus fachlicher Sicht bestehen gegen den Vorschlag Bedenken. Bei Erlass des MTA-Gesetzes war es ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, die Ausnahmen von der Befugnis zur Ausübung der vorbehaltenen Tätigkeiten einzuschränken, was auch im Gesetzgebungsverfahren ausführlich diskutiert wurde. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des MTA-Gesetzes würde daher der Intention des damaligen Gesetzgebers widersprechen. Auch deshalb erscheint eine Änderung ohne vorherige Erörterung mit den Fachkreisen nicht angezeigt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Aufgreifen des Vorschlages des Bundesrates über die im Beschluss enthaltenen Folgeänderungen hinaus weitere Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nach sich ziehen würde.





